

# Kantonsratsbeschuß

## betreffend Beitritt zum Konkordat über Motorwagen- und Fahrradverkehr.

(Vom 4. April 1903.)

### Der Kantonsrat

des Kantons Nterwalden ob dem Wald

in Erwägung:

Daß die Bestimmungen des Entwurfes zu einem interkantonalen Konkordate betreffend einheitliche Regelung des Motorwagen- und Fahrradverkehrs im Wesentlichen mit dem Inhalte herwärtiger in Sache bestehender Erlasse übereinstimmen;

daß im übrigen der Erlaß einheitlicher Bestimmungen für die ganze Schweiz oder doch den größten Teil derselben tatsächlich zu begrüßen ist,

auf Antrag des Regierungsrates  
beschließt:

1. Dem Konkordate betreffend Regelung des Motorwagen- und Fahrradverkehrs tritt der Kanton Obwalden bei.
2. Der Regierungsrat erhält Vollmacht, die hiefür nötigen Erklärungen zuhanden des Bundesrates abzugeben und im Falle des Zustandekommens des Konkordates die notwendigen Vollziehungsbestimmungen zu erlassen.

Also beschlossen,

Sarnen, den 4. April 1903.

Im Namen des Kantonsrates;

Der Präsident:

**Al. Rüdler.**

Der Landschreiber:

**Gottlieb Buder.**

# Konkordat

über

eine einheitliche Verordnung betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr.

(Vom 13. Juni 1904.)

I.

Verordnung betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr in der Schweiz auf dem Gebiet der Konkordats-Kantone.

## Kapitel 1.

### Automobile.

Art. 1.

Die Motorwagen, Motorcycles und alle andern Fuhrwerke mit mechanischem Antriebe sind den nachfolgenden Bestimmungen unterworfen.

Verkehrserlaubnischein und Kontrollnummer.

Art. 2.

Kein Motorfahrzeug darf dem öffentlichen Verkehr übergeben werden, bevor es durch einen von der zuständigen kantonalen Behörde bezeichneten Sachverständigen geprüft worden ist; dieser soll sich von der guten Konstruktion des Wagens und dessen Motors überzeugen und prüfen, ob der Wagen mit den nötigen Bremsen, Warnvorrichtungen und den vorschriftsmässigen Lichtern versehen ist.

Art. 3.

Niemand darf einen der in dieser Verordnung bezeichneten Wagen führen, ohne die Ermächtigung der zuständigen kantonalen Behörde seines Wohnortes zu besitzen. Diese Be-

willigung kann erst erteilt werden, nachdem die Fähigkeit des Bewerbers, seinen Wagen ohne Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu führen, dargetan ist.

Es wird demselben eine Karte ausgestellt, enthaltend:

- a. seinen Namen, Vornamen, Wohnort und Beruf;
- b. seine Photographie;
- c. die Beschreibung, Nummer und das Gewicht seines Wagens;
- d. die Dauer der Bewilligung;
- e. einen Auszug der Konkordats-Verordnung.

Diese Bewilligung gilt auf dem Gebiet aller Konkordats-Kantone; sie kann bei wiederholter Ueberschreitung dieser Verordnung zurückgezogen werden.

Die Kanzlei des eidgen. Departements des Innern wird als Zentralstelle für die Führung eines Registers über die von den Kantonen erteilten Bewilligungen bezeichnet.

#### Art. 4.

Jedes Motorfahrzeug muß mit zwei Schilden versehen sein, welche die Ordnungsnummer, sowie das kantonale Wapen tragen. Diese Schilde, von gleicher Form für alle Konkordats-Kantone, werden durch die zuständige Behörde geliefert. Sie sind an der Vorder- wie Hinterseite des Wagens so anzubringen, daß sie beständig sichtbar sind. Wenn die Bauart des Fahrzeuges das Anbringen derselben vorn und hinten nicht zuläßt, werden dieselben an den beiden Seiten plaziert. Diese Schilde sind persönlich und nicht übertragbar.

Sie haben Gültigkeit auf dem Gebiete aller Konkordats-Kantone.

#### Art. 5.

Die das Gebiet der Konkordats-Kantone nur durchfahrenden Fremden (Ausländer) sind weder zur Entrichtung der Gebühr, noch zum Tragen des Nummernschildes verpflichtet, immerhin unter der Bedingung, daß sie eine vom Staate, dem sie angehören, ausgestellte Bewilligung mit sich führen, und daß von diesem Staate Gegenrecht geleistet werde.

## Warnapparate, Bremsen und Laternen.

## Art. 6.

Jeder Führer soll seinen Wagen mit einer Warnvorrichtung versehen; diese hat aus einem Horn mit tiefem Ton zu bestehen, mit Ausschluß jedes andern Signals.

Der Führer soll beim Kreuzen oder Ueberholen von Fuhrwerken, Fahrrädern oder Fußgängern, die die Straße überschreiten, Signale geben, und zwar frühzeitig genug, um die Leute zu warnen. Dies hat auch bei scharfen Umbiegungen der Straßen zu geschehen, sowie an Stellen, wo in dieselben Flur- und Privatwege einmünden.

Zur Nachtzeit und bei Nebel sind ab und zu Signale zu geben.

## Art. 7.

Jeder Motowagen soll mit zwei unabhängigen Bremsen versehen sein, deren Gebrauch auf abfallendem Terrain überall obligatorisch ist. Jede dieser Bremsen muß für sich allein stark genug sein, um den in vollem Laufe befindlichen Wagen bei jeder Geschwindigkeit und auf allen Gefällen der befahrenen Straßen anzuhalten.

## Art. 8.

Von Beginn der Dämmerung an soll während der Nachtzeit jeder Motowagen vorn mit zwei Laternen versehen sein: die eine mit grünem, die andere mit weißem Licht, die erstere links, die andere rechts angebracht. Die Laterne mit grünem Licht darf auch einen weißen Streifen in der Mitte haben oder in der Mitte weiß sein.

Motorvelos brauchen nur mit einer einzigen weißen Laterne versehen zu sein.

Die Motowagen müssen überdies hinten eine rote Laterne haben, die stets angezündet werden muß, wenn der Wagen stillsteht.

## Schnelligkeit. Verkehr.

## Art. 9.

Der Führer eines Motorwagens soll beständig seine Fahrgewindigkeit beherrschen; er hat den Gang jedesmal zu verlangsamen oder sogar anzuhalten, wenn das Fahrzeug Anlaß zu einem Unfall oder zu einem Verkehrshemmnis bieten könnte, sowie auch wenn Reit-, Zug- oder Lasttiere, oder Viehherden Schreien zeigen.

Beim Durchfahren von Städten, Dörfern oder Weilern, sowie auf den von den kantonalen Behörden dem Motorwagenverkehr geöffneten Bergstraßen darf die Geschwindigkeit unter keinen Umständen zehn Kilometer in der Stunde, also die Geschwindigkeit eines Pferdes im Trabe, überschreiten.

Auf Brücken, in Durchfahrten, engen Straßen, Kehren, bei starken Gefällen und außerdem überall da, wo die kompetente Behörde für alle Fuhrwerke im allgemeinen — z. B. durch gut sichtbare Aufschristafeln — eine verminderte Geschwindigkeit befohlen hat, soll diese Geschwindigkeit auf diejenige eines Pferdes im Schritt, d. h. auf sechs Kilometer herabgesetzt werden.

Niemals darf die Geschwindigkeit, selbst in flachem Lande, dreißig Kilometer in der Stunde überschreiten.

Auf Bergstraßen hat der Führer eines Motorwagens denselben jedesmal anzuhalten, wenn ihm Personenpostwagen begegnen, auch beim Ueberholen von Postwagen ist besondere Vorsicht zu beobachten.

## Art. 10.

Der Verkehr der Motorwagen, der Motorcycles und anderer Fahrzeuge mit mechanischem Antriebe ist auf Wegen für Fußgänger, Trottoirs und Straßenrändern untersagt.

## Art. 11.

Der Führer soll immer rechts halten, beim Kreuzen nach rechts, beim Ueberholen nach links ausweichen. Niemals darf er einem die Straße durchquerenden Wagen oder

Fußgänger den Weg sperren, sondern soll hinter demselben durchfahren.

Art. 12.

Jeder in seiner Beweglichkeit gehemmte Motorwagen soll auf der rechten Seite der Straße so aufgestellt werden, daß er den Verkehr nicht hindert. Zur Nachtzeit soll der Führer seinen Wagen durch sichtbare Zeichen bemerkbar machen.

Bei engen Straßen ist der Wagen außerhalb derselben aufzustellen.

Art. 13.

Es ist dem Führer verboten, beim Verlassen seines Wagens den Motor im Gange zu lassen.

Art. 14.

Wenn sich bei der Durchfahrt eines Automobils ein Unfall ereignet, soll der Führer anhalten, selbst wenn ihn keine Schuld trifft. Er soll dafür sorgen, daß dem Verletzten die nötige Hilfe zu teil werde, und muß auf erstes Verlangen seine Ausweiskarte vorlegen, sowie seine Wohnung, bezw. sein Absteigequartier in der Schweiz angeben.

Art. 15.

Auf Anruf eines Vertreters der Behörde, wenn derselbe sich als solcher zu erkennen gibt, muß der Führer anhalten und auf Verlangen seinen Ausweis oder sein Fähigkeitszeugnis für das Fahren vorweisen.

Art. 16.

Wettfahrten sind auf den öffentlichen Straßen untersagt; zum mindesten ist eine besondere Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde nötig.

## Kapitel 2. Fahrräder.

Art. 17.

Der Fahrradverkehr auf den öffentlichen Straßen der Konfords-Kantone ist den unten angeführten Bestimmungen unterworfen.

## Ausweisarten und Kontrollnummern.

## Art. 18.

Jeder Radfahrer muß eine Ausweisarte bei sich führen, welche seinen Namen, Vornamen, Wohnort, Beruf, sowie die Nummer des Fahrrades angibt.

Es ist den Kantonen anheimgestellt, von ihren Staatsangehörigen für die Ausweisarte die Photographie zu verlangen.

## Art. 19.

Jedes Fahrrad soll mit einem numerierten Kontrollschild versehen sein. Derselbe soll ein besonderes kantonales Abzeichen tragen und ist am Hinterteil der Maschine, gut sichtbar, parallel der Lenkstange, zu befestigen.

## Art. 20.

Die Ausweisarten, sowie die Kontrollschilde werden von den zuständigen Behörden des Kantons geliefert, in welchem der Radfahrer seinen Wohnsitz hat, und sind auf dem ganzen Gebiete der Konkordats-Kantone gültig.

## Art. 21.

Von der Verpflichtung, eine Ausweisarte, sowie die Kontrollschilde bei sich zu führen, sind ausgenommen:

1. die Militärradfahrer im Dienst;
2. die Fremden (Ausländer) auf der Durchreise.

Alarmapparat, Bremse, Laterne.

## Art. 22.

Jedes Fahrrad soll mit einem bis auf 50 Meter hörbarem Alarmapparat (Glocke, Schelle oder Horn) versehen sein, der so oft als nötig zu benutzen ist.

## Art. 23.

Jedes Fahrrad muß mit einer Bremse versehen sei

## Art. 24.

Von Beginn der Dämmerung an darf während der Nachtzeit nur mit gut leuchtender, vorn angebrachter Laterne gefahren werden.

## Verkehrsbestimmungen.

## Art. 25.

Der Fahrradverkehr ist auf den für die Fußgänger reservierten, sowie auf den von den zuständigen Behörden verbotenen Wegen untersagt.

## Art. 26.

Belorennen auf öffentlichen Straßen und Wegen sind ohne Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörden verboten.

## Art. 27.

Bei größerem Verkehr, sowie bei Straßenkreuzungen und Biegungen soll der Radfahrer ein mäßiges Tempo, nicht über 8 Kilometer in der Stunde, einhalten und weder Lenkstange noch Pedal loslassen.

## Art. 28.

Der Radfahrer hat Fuhrwerken, Reitern und Fußgängern rechts auszuweichen und links vorzufahren. Die Absicht, vorzufahren, hat er, wenn nötig, durch Zuruf oder Alarmapparat kundzugeben.

## Art. 29.

Mehr als zwei Radfahrer dürfen nicht nebeneinander fahren; wenn sie Wagen, Pferde oder andere Radfahrer kreuzen oder ihnen vorfahren, müssen sie hintereinander in einer Reihe fahren.

## Art. 30.

Das Anhängen und Nachschleppen von Aesten usw. ist verboten.

## Art. 31.

Der Radfahrer hat anzuhalten, wenn bei seinem Herannahen Reit-, Zug- oder Lasttiere, sowie Viehherden Zeichen von Schrecken äußern; ebenso wenn ihm auf Bergstraßen Personenpostwagen begegnen.

## Art. 32.

Wenn anlässlich der Durchfahrt eines Belos ein Unfall entsteht, hat der Radfahrer abzusteiigen, auch wenn ihn kein



Verschulden trifft. Er hat dafür zu sorgen, daß dem Verunglückten Hilfe geleistet werde und muß auf Verlangen seine Ausweiskarte vorlegen, sowie seinen Wohnort, bezw. sein Absteigequartier in der Schweiz angeben.

Art. 33.

Auf Anruf eines Vertreters der Behörde, der sich als solcher zu erkennen gibt, hat der Radfahrer abzustiegen und auf Verlangen seine Ausweiskarte vorzuzeigen.

II.

Das Recht der Kantone, den Motowagen- und Fahrradverkehr auf einzelnen Straßen zu verbieten, oder auf einzelne Straßen zu beschränken, bleibt gewahrt.

III.

Es ist Sache jedes Konkordats-Kantons, die Strafbestimmungen in Uebertretungsfällen gegen die Vorschriften obiger Verordnung festzustellen und ergänzende Ausführungsbestimmungen zu derselben zu erlassen.

IV.

Obige Verordnung tritt in Kraft, nachdem sie von den zuständigen kantonalen Behörden bestätigt und von der Bundesbehörde genehmigt worden ist.

V.

Der Beitritt zu obigem Konkordat bleibt jedem Kanton vorbehalten.

Vorstehendes Konkordat genehmigt,

Bern, den 13. Juni 1904.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,  
Der Bundespräsident:

**Comtesse.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**

## Ausführungsbestimmungen

zum Konkordat betreffend den Motorwagen- und  
Fahrradverkehr.

(Vom 27. Juli 1904.)

### Der Regierungsrat

des Kantons Unterwalden ob dem Wald,

in der Absicht, zu dem interkantonalen Konkordat betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr die nötig erachteten Vollziehungsbestimmungen zu erlassen, kraft der ihm durch den Kantonsratsbeschluß vom 4. April 1903 erteilten Vollmacht,

beschließt:

#### Art. 1.

Die Kontrolle der Motorwagen und Fahrräder ist Sache der Polizeidirektion.

Die Ausweiskarten werden jeweilen für ein Kalenderjahr ausgestellt. Die im Jahre 1904 gelösten Karten gelten ausnahmsweise bis 31. Dezember 1905.

#### Art. 2.

Die Ausweiskarte für Motorwagenfahrer wird gegen eine Vergütung von Fr. 10 für einen zweiplätigen Wagen und Fr. 20 für einen mehrplätigen Wagen verabsolgt.

Die Ausweiskarte für Radfahrer kostet 2 Fr.

Diese Gebühren fallen in die Polizeikasse. Die vorgeschriebenen Schilde für Motorwagen und Fahrräder sind zum Selbstkostenpreise zu vergüten. Ebenso sind der Polizeidirektion die Auslagen für die technische Untersuchung der Motorfahrzeuge zu erstatten.

#### Art. 3.

Der Motorwagen- und Fahrradverkehr kann durch den Regierungsrat auf einzelnen Straßen verboten werden. Diese

Verbote sind im Amtsblatt zu publiziren und an den betreffenden Straßen deutlich anzuschlagen.

## Art. 4.

Uebertretungen der Vorschriften betreffend den Verkehr mit Motowagen werden mit Bußen von 5—200 Franken, Uebertretungen betreffend den Fahrradverkehr mit Fr. 3—20 bestraft.

Die Bestimmungen der Strafgesetze betreffend allfällig mitverbundene Verbrechen oder Vergehen bleiben vorbehalten.

## Art. 5.

Radfahrern und Führern von Motowagen, welche nicht im Kanton niedergelassen sind, darf bei Uebertretungen für Bußen und Schadenersatz, falls keine andere genügende Sicherheit geleistet wird, das Gefährt polizeilich mit Beschlag belegt werden.

## Art. 6.

Die Ausweiskarten und Schilde für die zur Zeit im Kanton befindlichen Motowagen und Fahrräder sind bis spätestens den 1. Oktober 1904 auf der kantonalen Polizeidirektion einzulösen.

## Art. 7.

Diese Verordnung tritt mit der Publikation in Kraft.

Also beschlossen,

Sarnen, den 27. Juli 1904.

Im Namen des Regierungsrates;

Der Landammann:

**Adalbert Wirz.**

Der Landeschreiber:

**Gottlieb Bucher.**